



ARNECKE
SIBETH
DABELSTEIN



ÜBERBLICK ÜBER CORONA-HILFSSMASSNAHMEN FÜR UNTERNEHMEN: (NEUE) FINANZHILFEN SOWIE VERLÄNGERUNG BESTEHENDER MASSNAHMEN

Dr. Nadejda Kysel | Bernd Thalmann | Rebecca Maria Schulz
November 2020

ÜBERBLICK ÜBER CORONA-HILFSMASSNAHMEN FÜR UNTERNEHMEN: (NEUE) FINANZHILFEN SOWIE VERLÄNGERUNG BESTEHENDER MASSNAHMEN

Mit unserem ASD News Magazin haben wir Ihnen einen Überblick über die auf Bundesebene zur Verfügung stehenden staatlich geförderten Mittel geben können und Sie über die weiteren Hilfsmaßnahmen und beschlossenen Erleichterungen des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise informiert. Aufgrund der dynamischen Entwicklungen rund um die Corona-Krise und der sich ändernden Bedürfnisse der Antragsteller unterliegen die staatlichen Förderprogramme sowie die weiteren Maßnahmen des Bundes der stetigen Weiterentwicklung. Die erneute

vorübergehende Schließung einzelner Branchen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Deutschland trifft viele Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen hart. Um die Betroffenen schnell und wirksam zu unterstützen, ergänzt die Bundesregierung nun die bestehenden Hilfsprogramme. Zudem hat der Bund teilweise den Zugang zu bestehenden Maßnahmen erleichtert und die Laufzeit bereits geltender Erleichterungen verlängert.



I. NEUE CORONA-HILFEN

Um Unternehmen, Selbstständigen, Vereinen und Einrichtungen, die von den erneuten Schließungen betroffen sind, helfen zu können, bringt die Bundesregierung erweiterte Unterstützung auf den Weg. Dazu zählen die außerordentlichen Wirtschaftshilfen, die voraussichtlich ab Mitte November beantragt werden können. Zusätzlich soll der Schnellkredit der KfW erweitert und auch kleinen Unternehmen zugänglich gemacht werden. Die Überbrückungshilfe II soll auch 2021 fortgeführt und nochmals erweitert werden.

1. Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Um die von den erneuten vorübergehenden Schließungen betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen kurzfristig zu unterstützen, werden außerordentliche Wirtschaftshilfen bis zu 10 Milliarden Euro bereitgestellt. Antragsberechtigt sind direkt und indirekt betroffene Unternehmen:

- **Direkt** betroffen sind alle Unternehmen (auch öffentliche) Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die aufgrund der staatlichen Anordnung (Schließungsverordnungen der Bundesländer aufgrund der Minister-Konferenz-Beschlusses v. 28. Oktober 2020) den Geschäftsbetrieb einstellen mussten.

- **Indirekt** betroffen sind Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen.

Die Wirtschaftshilfe wird als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt. Dabei geht es insbesondere um die Fixkosten, die trotz der temporären Schließung anfallen. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu halten, werden diese Kosten über den Umsatz angenähert bzw. pauschaliert:

- **Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten** können eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von bis zu 75 Prozent ihres Umsatzes von November 2019 erhalten. Die Höhe errechnet sich aus dem durchschnittlichen

wöchentlichen Umsatz des Vorjahresmonats, gezahlt wird sie für jede angeordnete Lockdown-Woche. Bei jungen Unternehmen, die nach November 2019 gegründet wurden, gelten die Umsätze von Oktober 2020 als Maßstab. Soloselbständige haben das Wahlrecht, als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde zu legen.

- **Für größere Unternehmen** gelten abweichende Prozentanteile vom Vorjahresumsatz. Ihre Höhe wird im Einzelnen anhand beihilferechtlicher Vorgaben ermittelt. Die außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren

Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet. Der Antrag auf außerordentliche Wirtschaftshilfe soll voraussichtlich ab Mitte November über die IT-Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) gestellt werden können. Die Antragstellung erfolgt wie bei den Überbrückungshilfen (siehe nachstehend unter Ziffer I. 3.) grundsätzlich durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte.

2. KfW-Schnellkredite auch für kleine Unternehmen

Die Bundesregierung hat am 6. April 2020 beschlossen, umfassende KfW-Schnellkredite für den Mittelstand einzuführen, für die der Staat 100 Prozent der Kreditrisiken übernimmt. Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, wird ein Kredit zur Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen im Rahmen des sogenannten Hausbankprinzips gewährt. Das Kreditvolumen pro Unternehmen/Unternehmensgruppe ist begrenzt auf maximal 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von 10 bis 50 Beschäftigten und maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Beschäftigten. Der KfW-Schnellkredit ergänzt das KfW-Sonderprogramm 2020. Der KfW-Schnellkredit ist befristet bis zum 31. Dezember 2020. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller zusätzlich zum KfW-Schnellkredit 2020 keinen weiteren KfW-Kredit beantragen. Ein Wechsel vom KfW-Sonderprogramm 2020 zum KfW-Schnellkredit 2020 ist ausgeschlossen. Den KfW-Schnellkredit sollen künftig nun auch

Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten nutzen können. Abhängig vom Umsatz im Jahr 2019 können Unternehmen bei ihrer Hausbank einen Kredit in Höhe von bis zu 300.000 Euro erhalten. Eine Kreditrisikoprüfung findet nicht statt, der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

Mehr Informationen zum KfW-Schnellkredit finden Sie bei der KfW unter www.corona.kfw.de.

3. Überbrückungshilfe II und III

Um die Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Soloselbständigen und Freiberuflern zu sichern, die besonders unter Corona-bedingten erheblichen Umsatzausfällen leiden, wurden bzw. werden zur Deckung von betrieblichen Fixkosten für die Monate Juni bis August 2020 (Überbrückungshilfe I) und September bis Dezember 2020 (Überbrückungshilfe II) einmalige und nicht rückzahlbare Zuschüsse als Überbrückungshilfe geleistet.

Auf eine Deckelung der Betriebsgröße wird verzichtet, damit möglichst viele Betriebe eine Unterstützung erhalten können. Je höher der Umsatzrückgang, desto höher der Fixkostenzuschuss.

Die Überbrückungshilfe II erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent und \leq 70 Prozent und
- 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. September 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Anträge für die Überbrückungshilfe II können seit dem 21. Oktober 2020 durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Rechtsanwälte über die IT-Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) gestellt werden. Die hierfür anfallenden Kosten werden im Rahmen der Überbrückungshilfe anteilig erstattet. Es ist nicht möglich, rückwirkend einen Antrag für die erste Phase der Überbrückungshilfe zu stellen.

Es ist zu erwarten, dass einige Wirtschaftsbereiche auch in den kommenden Monaten erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Dies betrifft z. B. den Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft. Dazu soll das bestehende Instrument der Überbrückungshilfe zu einer Überbrückungshilfe III für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 weiterentwickelt werden. An den Details wird derzeit noch gearbeitet.

II. BESTEHENDE FÖRDERPROGRAMME

Über die bestehenden Förderprogramme sowie über deren Konditionen und Voraussetzungen haben wir Sie bereits in unserem ASD News Magazin sowie im separaten Newsletter zu den verbesserten Konditionen des KfW-Sonderprogramms informiert. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie hier nur kurz auf das Sonderprogramm der KfW hinweisen, das voraus-

sichtlich noch bis zum 31. Dezember 2020 zur Verfügung steht sowie auf die Förderdatenbank des Bundes.

1. Sonderprogramm der KfW

Die öffentliche KfW-Bankengruppe bietet seit dem 23. März 2020 ein Sonderprogramm in grundsätzlich unbegrenzter Höhe für Investitions- und Betriebsmittelfinanzierungen mit Laufzeiten von bis zu 10 Jahren an. Die Risikoübernahmen der KfW (Haftungsfreistellungen) sind in diesem Zusammenhang deutlich verbessert worden und liegen sowohl bei Betriebsmittel- als auch Investitionsfinanzierungen bei bis zu 90 Prozent. Das Sonderprogramm kann von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren. Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt sind) und ERP-Gründerkredit – Universell (für Unternehmen, die zwischen 3 und 5 Jahre am Markt sind) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erheblich erweitert wurden. Die Antragstellung erfolgt im Rahmen des sogenannten Hausbankprinzips. Unternehmen, die noch keine 3 Jahre am Markt sind, können auf das Programm ERP-Gründerkredit – StartGeld mit bis zu 80 Prozent Haftungsfreistellung zurückgreifen. Aus diesem Programm können Betriebsmittelfinanzierungen bis zu 50.000 Euro dargestellt werden. Die verbesserten Programmbedingungen werden durch das Temporary Framework der Europäischen Kommission zum Beihilferecht ermöglicht.

Daneben ermöglicht das Sonderprogramm große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW im Rahmen des KfW-Sonderprogramm – Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen. Das KfW-Sonderprogramm 2020 steht voraussichtlich noch bis Jahresende 2020 zur Verfügung.

Mehr Informationen zum KfW-Sonderprogramm 2020 finden Sie bei der KfW unter www.corona.kfw.de

2. Förderdatenbank des Bundes

Die Förderdatenbank des Bundes bietet Ihnen einen Überblick über die bestehenden Corona-Maßnahmen und listet sämtliche Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union auf. Derzeit sind 231 Programme in der Förderdatenbank gelistet.

III. WEITERE BESTEHENDE MASSNAHMEN UND DEREN VERLÄNGERUNG

Mit unserem ASD Newsmagazin haben wir Sie auch über die Themen Kurzarbeitergeld und Erleichterungen bei Versammlungen im Gesellschafts- und Vereinsrecht informiert. Diese Maßnahmen wurden nun bis Ende des Jahres 2021 verlängert.

1. Kurzarbeitergeld

Die bislang bis Ende 2020 befristeten Regelungen zum vereinfachten und erhöhten Bezug von Kurzarbeitergeld wurden bis Ende 2021 verlängert. Ein Betrieb kann bereits dann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten in der Firma von einem Arbeitsausfall von über zehn Prozent betroffen sind. Normalerweise liegt

diese Schwelle bei einem Drittel der Belegschaft. Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes wurde für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert. Für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist, wurde das Kurzarbeitergeld stufenweise ab dem 4. und dann in einer weiteren Stufe ab dem 7. Monat des Bezuges erhöht.

Auch für den Fall von Betriebsschließungen oder Schwierigkeiten im Betrieb aufgrund von ausbleibenden Aufträgen oder fehlenden Zulieferungen kann das Kurzarbeitergeld eingreifen. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Agentur für Arbeit.

2. Gesellschaftsrechtliche Erleichterungen

Mit dem „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ vom 27. März 2020 wurden im Gesellschafts- und im Vereinsrecht u.a. Erleichterungen geschaffen, um Versammlungen ohne physische Präsenz zu ermöglichen (§§ 1 bis 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie):

- **Im Aktienrecht** befasst sich das Gesetz insbesondere mit der Teilnahme an Hauptversammlungen, ohne dass die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten hierfür physisch anwesend sein müssen, der eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen, die auf Grundlage der vorgesehenen Erleichterungen gefasst wurden und der Verkürzung von Einberufungsfristen.
- **Im GmbH-Recht** können GmbH-Gesellschafterbeschlüsse ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen gefasst werden.
- **Bei Vereinen und Genossenschaften** können Beschlüsse der Mitglieder auch dann schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn dies in der Satzung nicht ausdrücklich zugelassen ist. Zudem gibt es eine „Vorübergehende Amtszeitverlängerung“ von Vereins- und Stiftungsvorständen.
- **Im Umwandlungsrecht** genügt es für die Zulässigkeit der Eintragung einer Verschmelzung, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

Mit Verordnung vom 20. Oktober 2020 wurden sämtliche Erleichterungen des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Gerne informieren wir Sie im Detail zu den einzelnen Maßnahmen, unterstützen Sie beim Auffinden von Fördermöglichkeiten, der Beantragung von Fördermitteln und stehen Ihnen selbstverständlich auch bei allen anderen Corona-bedingten Fragen zur Verfügung.

Ihr ASD Team



DR. NADEJDA KYSEL
Frankfurt am Main
n.kysel@asd-law.com



BERND THALMANN
Frankfurt am Main
b.thalmann@asd-law.com



REBECCA MARIA SCHULZ
Frankfurt am Main
r.schulz@asd-law.com